

Satzung des Vereins

LEADER-Region Mittlerer Niederrhein

Kreise verbinden – Menschen bewegen

Entwurfssfassung im Rahmen der Erstellung der RES

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Lokale Arbeitsgruppe (LAG) trägt den Namen LEADER-Region Mittlerer Niederrhein (Kreise verbinden – Menschen bewegen) und ist im Vereinsregister Nr. VR _____ beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wachtendonk.
- (3) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr vereinbart.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Handlungsprinzipien des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region durch Kultur-, Natur- und Heimatschutz sowie Wissenstransfer im Gebiet der Kommunen Grefrath, Kempen, Wachtendonk, Issum, Kerken und Rheurdt. Der Verein möchte durch eine enge Vernetzung der verschiedenen Akteure in der Region den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER-Gedankens gerecht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die übergeordneten Handlungsfelder Lebenswerter Niederrhein, Mobilität und Verbindungen, Regionalität und Nachhaltigkeit sowie Tourismus, Freizeit und Kultur in den Bereichen:
 - Schutz der Kultur-, Natur- und Humanressourcen
 - Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen
 - Schutz und Entwicklung von Umwelt und Klima
 - Förderung von Naherholung, Naturtourismus und Freizeitangeboten
 - Förderung von Angeboten und Perspektiven für Kinder und Jugendliche
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung der regionalen und kulturellen Identität der Region
 - Förderung einer generationengerechten Entwicklung
 - Förderung des sozialen Ausgleichs und Integration benachteiligter Gruppen in die Gesellschaft.
 - Förderung innovativer regionaler Entwicklungskonzepte
 - Vernetzung und Kooperation mit angrenzenden LEADER-Regionen
 - Förderung der Mobilität und Infrastruktur
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), auf deren Grundlage die Region

durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der Vorstand des Vereins wahr (vgl. § 8).

- (6) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, auch falls sie nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Entsprechend des breiten programmatischen Ansatzes der Regionalen Entwicklungsstrategie wird eine Mitgliederzusammensetzung angestrebt, in der sich der Charakter und die Schwerpunkte der Strategie widerspiegeln.
- (2) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem/r Antragsteller/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des Vorstands hinwegsetzen.
- (3) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) bei Auflösung des Vereins;
 - e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss er dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein sowie den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Regionalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie können zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a) die Änderung dieser Satzung
 - b) die Änderung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der Vorstand gem. § 3 Ziff. 5e) zuständig ist,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
 - f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 - g) den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge,
 - i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung einer Vertretung des Vereins,
 - j) Empfehlungen an den Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe (LAG) beim EU-Förderprogramm LEADER,
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft die vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person durch schriftliche Einladung – hierzu zählt auch die digitale Form per E-Mail – an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden.

- (6) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann im Vorfeld oder bei der Versammlung bei der vorsitzenden Person oder dessen Stellvertretung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (8) Änderungen der Satzung müssen mit dem zu ändernden Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (12) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (14) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst. Allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (15) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 7 – Vorstand (Lokale Aktionsgruppe)

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogrammes LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Steuerung sowie Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region Mittlerer Niederrhein
 - b) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte (auf der Grundlage eines Kriterienkataloges)
 - c) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
 - d) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen
 - e) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen
 - f) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 - g) Durchführung der Evaluation der Zielerreichung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraumes
 - h) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung sowie der Ergebnisse der Entwicklungsstrategie an die Bürgerschaft (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - i) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied sowie
 - k) Haushaltsplanung und Buchführung.
- (2) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern / Partnerinnen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen und mindestens zu einem Drittel aus Frauen bestehen.

Die Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums der LAG ist so auszugestalten, dass mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder beim Eintritt in das Gremium das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alternativ kann auch eine Jugendvertretung als stimmberechtigtes Mitglied in das Auswahlgremium aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Arbeit die Anregungen, Empfehlungen und Impulse der Mitgliederversammlung und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des EU-Förderprogramms LEADER soll sich der Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden mindestens 13 Mitgliedern zusammensetzen:
 - a) Mindestens sechs öffentliche PartnerInnen: die BürgermeisterInnen der sechs Kommunen der LEADER-Region Mittlerer Niederrhein oder eine Vertretung;
 - b) Mindestens sieben Vertretern/innen (mindestens 51 %) aus dem Feld der Wirtschafts- und SozialpartnerInnen und der Zivilgesellschaft aus der Region

- c) Einzelne Interessengruppen dürfen mit nicht mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen als natürliche Personen Mitglieder des Vereins oder VertreterInnen einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die unter Absatz b genannten Wirtschafts- und SozialpartnerInnen sowie VertreterInnen der Zivilgesellschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Aus den Reihen des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den / die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in sowie eine Kassenführung für die Dauer von zwei Jahren als Vorstand im Sinne des § 26 BGB; eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Kombination mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes (der / die Vorsitzende, seine / ihre Stellvertretung und der / die Kassenführer/in) leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (7) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
 - (8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von solchen Änderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.
 - (9) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Haushaltsplanung gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
 - (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der amtierenden Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (zulässig ist auch die digitale Form per E-Mail) zugehen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 - (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und mindestens 51 % der Abstimmungsberechtigten dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind auch per schriftlichem/elektronischem Umlaufverfahren möglich.
 - (12) Wirtschafts- und SozialpartnerInnen und die VertreterInnen der Zivilgesellschaft sowie die öffentlichen PartnerInnen können in Ausnahmefällen zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht entsenden. Eine Nichtteilnahme eines Vorstandmitgliedes ist in Ausnahmefällen möglich.
 - (13) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen.

- (14) Von den Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Diese müssen dem Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- (15) Der Vorstand tagt nichtöffentlich.
- (16) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Personen geladen werden, die beratend und unterstützend tätig sind.

§ 8 – Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte – z. B. für die vier Handlungsfelder – können Arbeitsgruppen gebildet und eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten BürgerInnen teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch Ehrenmitglieder oder externe ExpertInnen aufnehmen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Dieser Bericht wird protokolliert.

§ 9 – Geschäftsstelle, LAG-Management

- (1) Der Vorstand kann beschließen, in welcher Form eine Geschäftsstelle zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung, koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte, prüft die Verwendungsnachweise und wirkt bei der Vernetzung mit.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die geschäftsführende Person (oder stellvertretende geschäftsführende Person) nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie fungiert als Schriftführung.
- (4) Der geschäftsführenden Person kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom Vorstand übertragen werden.
- (5) Der Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms, eingerichtet wird. Das Regionalmanagement arbeitet der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu, generiert weitere Projekte in der Region und berät ProjektträgerInnen, betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten, unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen. Das Regionalmanagement kann an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

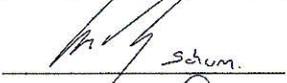
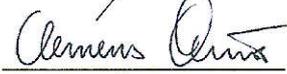
- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und die Kassenführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen entsprechend des in der Mitgliederversammlung vereinbarten Beitragschlüssels an die Kommunen Grefrath, Kempen, Wachtendonk, Issum, Kerken und Rheurdt; diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss einer nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.2023 in Wachtendonk beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

1.	Laura	Bürkert	
2.	Stefan	Schumeckers	
3.	Clemens	Brüx	
4.	Paul	Hoene	
5.	Lisa	Gülleken	
6.	Dominik	Mysor	
7.	Dirk	Möcking	